BEKANNTMACHUNG DER WAHLEN im SoSe 2018

Senat und Fachbereichsräte:
in allen Mitgliedergruppen
Vertretung der Belange der studentischen Hilfskräfte

unter: http://www.uni-muenster.de/wwu/wahlen/index.html

TERMINPLAN FÜR DIE WAHLEN zum Senat und zu den Fachbereichsräten:

Einreichen der **Wahlvorschläge**	vom	**12.04. bis 23.04.2018**
Auslage der **Wählerlisten (einschl. Einspruchsfrist)**	vom	**17.04. bis 23.04.2018**
Ende der Frist zur Behebung von Mängeln	am	25.04.2018
Versand der Wahlunterlagen für Briefwahl	bis	16.05.2018
Stimmabgabe Briefwahl (alle Mitgliedergruppen außer Studierende)	vom	**18.05.2018 bis 08.06.2018 (10:00 Uhr)**
Stimmabgabe Urnenwahl Studierende	vom	**04.06. bis 08.06.2018**
Wahlergebnis/Aushang	ab	**15.06.2018 (15:00 Uhr)**

Bei allen Anfragen in Wahlangelegenheiten, bei Einreichen von Unterlagen, Änderungen oder Einwendungen bezüglich der Wählerlisten wenden Sie sich bitte an das Wahlamt der Universität, Schlossplatz 2 (Schloss), 48149 Münster, Raum 109, Telefon 83-22107, jeweils in der Zeit von 9 - 12 Uhr und von 14 - 16 Uhr, freitags von 9 - 12 Uhr.

I. Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten in der **Gruppe der Studierenden** sowie die Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte finden als **Urnenwahl** gemeinsam mit den Wahlen der Studierendenschaft zum Studierendenparlament statt. Die Amtszeit der gewählten Vertreter für die Mitgliedergruppe der Studierenden (S) beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01.10.2018 und endet am 30.09.2019. Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten in den **übrigen Mitgliedergruppen** finden als **Briefwahlen**, getrennt nach Mitgliedergruppen, statt. Die Amtszeit der gewählten Vertreter für die Mitgliedergruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer (HL), der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter (aM) und der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiterin Technik und Verwaltung (MTV) beträgt zwei Jahre. Sie beginnt am 01.10.2018 und endet am 30.09.2020.

II. (1) **Wahlberechtigt ist, wer in den Wählerlisten geführt wird. Für die Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte ist die Wählerliste für die Wahl des Senats maßgebend.** Die Wählerlisten werden fachbereichsweise aufgestellt und liegen für diese Wahlen während der Dienststunden in der Zeit vom **17.04.2018 bis 23.04.2018** in den Fachbereichsdekanaten sowie im Wahlamt zur Einsichtnahme und Prüfung aus. **Den Wahlberechtigten obliegt es zu prüfen, ob sie in der Wählerliste geführt werden, ob die Anschrift korrekt ist und ob sie in dem richtigen Wahlkreis/Fachbereich eingetragen sind.** Die Aufnahme in die Wählerliste, Anschriftenänderungen, die Eintragung in eine andere Mitgliedergruppe oder in einen anderen Fachbereich **kann nach Ablauf der oben angeführten Auslagefrist nicht mehr geltend gemacht werden.**

II. (2) Wahlberechtigte, die mehreren Fachbereichen angehören oder die in mehreren Fachbereichen studieren, können ihre Zuordnung zu einem Fachbereich durch eine unwiderrufliche Erklärung, die während der Auslagefrist der Wählerlisten im Wahlamt der Universität persönlich abzugeben ist, ändern lassen. **Dieses Verfahren gilt auch für alle sonstigen Einwendungen gegen die Wählerliste.** Formulare liegen im Wahlamt der Universität aus und sind unter **http://www.uni-muenster.de/wwu/wahlen/index.html** abrufbar. Änderungen in der Wählerliste können nur einheitlich für alle Wahlen vorgenommen werden und gelten dann für alle im Sommersemester 2018 durchzuführenden Wahlen.

III. (1) **Die Wahlvorschläge (Listen) für Senat und Fachbereichsräte** sind von einer verantwortlichen Person fristgerecht persönlich im Wahlamt einzureichen. **Es werden nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt.** Wahlvorschläge für den Senat in den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter und der Studierenden dürfen höchstens neun Kandidatinnen/Kandidaten enthalten. Die Wahlvorschläge für den Senat für die Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung dürfen höchstens 36 Kandidatinnen/Kandidaten umfassen. Die Wahlvorschläge für die Fachbereichsräte dürfen höchstens fünfmal so viele Kandidatinnen/Kandidaten enthalten, wie Sitze von der Mitgliedergruppe in dem jeweiligen Fachbereichsrat zu besetzen sind. Wiederwahl ist zulässig. **Gemäß § 11 c des Hochschulgesetzes NRW müssen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt sein. Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge soll daher auf eine geschlechtergerechte Repräsentanz geachtet werden.**
Formulare zur Einreichung von Wahlvorschlägen können im Wahlamt angefordert werden und stehen unter: http://www.uni-muenster.de/wwu/wahlen/index.html zur Verfügung.

III. (2) Jeder Wahlvorschlag muss folgende Angaben über die Kandidatinnen/ Kandidaten enthalten: Mitgliedergruppe, Wahlkreis, Name, Vorname, Fachbereich, Personal- bzw. Matrikelnummer, Geburtsdatum. Der Wahlvorschlag kann ferner eine Angabe darüber enthalten, ob die Kandidatinnen/Kandidaten einer politischen Partei oder Gruppe an der Universität angehören oder ob sie unabhängig sind. Mit dem Wahlvorschlag ist für jede Kandidatur eine schriftliche Einverständniserklärung einzureichen, aus der hervorgeht, dass der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt wird und im Falle der Wahl zum Mitglied oder Ersatzmitglied die Wahl angenommen wird. Es können nur Personen gewählt werden, die in einen ordnungsgemäßen Wahlvorschlag aufgenommen worden sind. Die Zahl der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Mandate berechnet sich nach d´Hondt.

III. (3) Sind in einem Wahlkreis bzw. Fachbereich nicht genügend Kandidatinnen/ Kandidaten nominiert worden, so dass keine Reserveliste gebildet werden kann, bleiben die freien oder freiwerdenden Sitze unbesetzt.

IV. (1) **Urnenwahl in der Gruppe der Studierenden (04.06. bis 08.06.2018)**
Das Wahlrecht in der Gruppe der Studierenden kann an jeder Wahlurne ausgeübt werden, die von der Studierendenschaft der Universität Münster für diese Wahlen aufgestellt werden. Stimmzettel sind an jeder Wahlurne erhältlich. Die Wahlberechtigung ist durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Nennung der Matrikelnummer nachzuweisen. Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht auch durch Briefwahl ausüben. Die Briefwahlunterlagen sind bis zum fünften Tag vor dem ersten Wahltag schriftlich bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter der Studierendenschaft zu beantragen.

IV. (2) Die Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte besteht aus drei Studierenden. Zur Wahl stehen die vom Allgemeinen Studierendenausschuss vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber. Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme. Gewählt sind die drei Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet das Los.

V. (1) **Briefwahl in den Mitgliedergruppen der HL, aM und MTV (18.05. bis 08.06.2018)**
Wahlberechtigte, denen die Unterlagen nicht zugegangen sind oder die ihre Unterlagen verloren haben, erhalten auf Antrag im Wahlamt der Universität eine Zweitausfertigung. Eine Zweitausfertigung muss persönlich beantragt und abgeholt werden, es sei denn, eine beauftragte Person legt eine Vollmacht der Antragstellerin oder des Antragstellers vor. Nichtzustellbare Wahlunterlagen werden noch bis zum **08.06.2018 (bis 10 Uhr)** im Wahlamt der Universität gegen Ausweisung ausgegeben.

V. (2) Die von den Wahlberechtigten ausgefüllten Briefwahlunterlagen müssen der Wahlleiterin so rechtzeitig zugeleitet werden (auf dem Postweg oder durch persönliche Abgabe), dass sie bis zum **08.06.2018 (bis 10 Uhr)** dort vorliegen. Später eingehende Wahlbriefe gelten als nicht abgegeben. **Nicht ordnungsgemäß verschlossene Wahlbriefe gelten als ungültig**.

V. (3) Die wahlberechtigten Briefwähler können ihre Stimmzettel auch im Wahlamt während der Dienststunden kennzeichnen und den Wahlbrief in die dort bereitgestellte Urne einwerfen.

VI. Die Wahlergebnisse werden universitätsöffentlich bekannt gemacht (Aushang im Schloss, 1. Etage, Veröffentlichung auf den Internetseiten der Westfälischen Wilhelms-Universität).

VII. Wahlberechtigte können binnen einer Frist von 10 Tagen, vom Tage des Aushangs der Wahlergebnisse angerechnet, die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sowie die Wahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei dem vom Senat gebildeten Wahlprüfungsausschuss einzulegen und mit der Verletzung von wesentlichen Verfahrensvorschriften zu begründen.

Münster, den 14. März 2018
Die Wahlleiterin
Dr. A. Sprafke

Die vorstehende Bekanntmachung der Wahlleiterin wird hiermit veröffentlicht.
Münster, den 14. März 2018
Rektor der Universität
Prof. Dr. J. Wessels

SENAT

	Wahlkreise	HL	Gruppen aM	S	MTV
0	Gesamte Universität				3
1	Ev.-Theol. Fakultät/Kath.-Theol. Fakultät, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	3	1	1	-
2	Medizinische Fakultät	3	1	1	-
3	Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften, Fachbereich Psychologie und Sportwissenschaft, Fachbereich Geschichte/Philosophie, Fachbereich Philologie, ULB, Zentrum für Lehrerbildung, Fachbereich Musikhochschule, Sprachenzentrum	3	1	1	-
4	Math.-Nat. Fakultät (FB 10 – 14), Zentrum für Informationsverarbeitung	3	1	1	-
Gesamtzahl der Sitze		**12**	**4**	**4**	**3**

Jede Liste sollte ausgenommen Wahlkreis 2- möglichst Bewerberinnen und Bewerber aus verschiedenen dem jeweiligen Wahlkreis angehörenden Fachbereichen enthalten.
Die Wahl zum Senat erfolgt getrennt in den Mitgliedergruppen der Universität nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl. Wahlberechtigte haben so viele Stimmen, wie Sitze im jeweiligen Wahlkreis zu besetzen sind. Im Wahlkreis 1 entfällt in der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer ein Sitz im Senat im periodischen Wechsel entweder auf eine Bewerberin/einen Bewerber des Fachbereichs 1 oder des Fachbereichs 2. Je ein Sitz im Senat entfällt auf eine Bewerberin/einen Bewerber des Fachbereichs 3 und eine Bewerberin/einen Bewerber des Fachbereichs 4.

FACHBEREICHSRÄTE

	Fachbereiche	HL	Gruppen aM	S	MTV
01	Ev.-Theologische Fakultät	8	3	3	1
02	Kath.-Theologische Fakultät	8	3	3	1
03	Rechtswissenschaftliche Fakultät	8	3	3	1
04	Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät	8	3	3	1
05	Medizinische Fakultät	8	3	4	-
06	Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften	8	3	3	1
07	Psychologie und Sportwissenschaft	8	3	3	1
08	Geschichte/Philosophie	8	3	3	1
09	Philologie	8	3	3	1
10	Mathematik und Informatik	8	3	3	1
11	Physik	8	3	3	1
12	Chemie und Pharmazie	8	3	3	1
13	Biologie	8	3	3	1
14	Geowissenschaften	8	3	3	1
15	Musikhochschule	5	1	2	1

Die Wahlen zu den Fachbereichsräten erfolgen getrennt in den Mitgliedergruppen der Universität nach dem Grundsatz der personalisierten Verhältniswahl.
Wahlberechtigte haben so viele Stimmen, wie Sitze im jeweiligen Fachbereichsrat zu besetzen sind. Soweit in den Fachbereichen 06, 07, 08 und 09 für die einzelnen Mitgliedergruppen Wahlkreise bestehen, hat hiervon abweichend jede/jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Sitze auf den Wahlkreis, dem sie/er angehört, entfallen.